

Zuständigkeitsordnung

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat am 09.11.2020 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

1. Neben den Aufgaben, die nach der Gemeindeordnung NRW, nach sonstigen Rechtsvorschriften sowie nach Satzungen und Beschlüssen des Rates den Ausschüssen obliegen, überträgt der Rat der Stadt gem. § 41 Abs. 2 GO NRW den Ausschüssen bestimmte Entscheidungsbefugnisse.
2. Die Entscheidungsbefugnis der Ausschüsse kann vom Rat durch Beschluss widerrufen oder geändert werden.
3. Gem. § 19 Abs. 3 der Hauptsatzung können die Ausschüsse Entscheidungsbefugnisse auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen.
4. Nach § 41 Abs. 3 GO NRW gelten Geschäfte der laufenden Verwaltung im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
5. In jedem Falle sind die Ausschüsse an die Beschlüsse des Rates und die Ansätze des Haushaltsplanes gebunden.
6. Zur Begriffsbestimmung wird folgendes festgelegt:

Bei „Grundsätzen“ handelt es sich um „allgemeine Richtlinien“ im Sinne des § 41 Abs. 1 Buchst. a) der Gemeindeordnung NRW. Somit handelt es sich um nicht übertragbare Entscheidungszuständigkeiten des Rates.

„Grundsatzangelegenheiten“ sind in der Abgrenzung zu „Geschäften der laufenden Verwaltung“ herausgehoben, ohne in die Richtlinienkompetenz des Rates zu fallen. Sie können gem. § 41 Abs. 2 GO NRW vom Rat auf einen Ausschuss oder die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zur Entscheidung übertragen werden.

7. Unter diesen Vorbehalten sowie unter den Einschränkungen der in § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben a) - u) GO NRW genannten nicht übertragbaren Angelegenheiten, überträgt der Rat gem. § 41 Abs. 2 GO NRW den einzelnen Ausschüssen nachfolgende Aufgaben zur Entscheidung, es sei denn, durch die Formulierungen „Beratung“ (allgemein und ohne Entscheidungsbefugnisse), „Vorberatung“ (für den Rat) oder „Mitwirkung“ (für einen anderen Ausschuss) wird lediglich eine Befassungskompetenz festgelegt.

Haupt-, Personal-, Wirtschaftsförderungs- und Strukturwandelausschuss

1. Planung von Verwaltungsaufgaben mit besonderer Bedeutung gem. § 61 GO NRW,
2. Koordination der Ausschussarbeit gem. § 59 Abs. 1 GO NRW,
3. Erwerb und Aufhebung von Mitgliedschaften in Organisationen, Verbänden u.a.,
4. Grundsatzangelegenheiten der städtischen Öffentlichkeitsarbeit sowie Fragen des gesamtstädtischen Erscheinungsbildes, soweit sie nicht Angelegenheiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sind,
5. Grundsatzangelegenheiten der Ehrenbeamtinnen/der Ehrenbeamten, Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister, Schiedsfrauen/Schiedsmänner usw., soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Rates, eines anderen Ausschusses oder der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters fallen,
6. Grundsatzangelegenheiten der Bürgerbeteiligung, soweit sie nicht Angelegenheit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sind,
7. Vorberatung von Angelegenheiten der Hauptsatzung, der Geschäftsordnung sowie der Zuständigkeitsordnung,
8. Grundsatzangelegenheiten des Personalmanagements und der Personalentwicklung,
9. Personalangelegenheiten gem. § 21 Abs. 2 der Hauptsatzung,
10. Vorberatung des Gleichstellungsplans,
11. Grundsatzangelegenheiten des zentralen Verwaltungscontrollings, soweit sie nicht Angelegenheit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sind,
12. Entscheidung über Rechtsmittel gegen Verwaltungsakte anderer Behörden, soweit nicht die Bürgermeisterin/der Bürgermeister in ihrer Organstellung betroffen ist,
13. Klageerhebung vor Gericht sowie Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten des Rates oder der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters oder Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
14. Grundsatzangelegenheiten internationaler und nationaler Städtepartnerschaften, soweit sie nicht in der Zuständigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters liegen,
15. Behandlung von Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW bzw. § 10 der Hauptsatzung,
16. Grundsatzangelegenheiten der „Bürger.Mit.Wirkung“
17. Vorberatung aller Angelegenheiten, die in der Entscheidungskompetenz des Rates liegen und sachlich keinem anderen Ausschuss zuzuordnen sind,
18. Entscheidung aller Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Rat vorbehalten sind und nicht der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder einem anderen Ausschuss übertragen wurden
19. Grundsatzangelegenheiten der Wirtschafts- und Arbeitsplatzförderung,
20. Grundsatzangelegenheiten der Zusammenarbeit mit der städtischen Wirtschaft,

21. Tausch, Belastung, Erwerb und Veräußerung von bebauten und unbebauten Liegenschaften mit einem Wert von über 150.000 €, für Gewerbe- und Industrieflächen sowie für Sondergebiete mit großflächigem Einzelhandel,
22. Vermietung und Verpachtung von bebauten und unbebauten Liegenschaften für Gewerbe- und Industrieflächen sowie für Sondergebiete mit großflächigem Einzelhandel, sofern die Vertragslaufzeit 3 Jahre überschreitet und die jährlich zu entrichtende Pacht einen Betrag von 50.000 € überschreitet sowie Abschluss von unbefristeten Miet- oder Pachtverträgen, bei denen eine Kündigungsfrist von mehr als 12 Monaten vertraglich vereinbart wird und die jährlich zu entrichtende Pacht einen Betrag von 50.000 € überschreitet,
23. Entscheidung über die Maßnahmen der Grundstücksbevorratung für Gewerbe- und Industrieflächen sowie für Sondergebiete mit großflächigem Einzelhandel soweit nicht die Zuständigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters vorliegt,
24. Grundsatzangelegenheiten der Stadtwerbung und des Stadtmarketings sowie Vorberatung der Entwicklung,
25. Grundsatzangelegenheiten des Fremdenverkehrs,
26. Mitwirkung bei Bauleitplanverfahren in Gewerbegebieten,
27. Grundsatzangelegenheiten des Strukturwandels,
28. Grundsatzangelegenheiten der Digitalisierung, soweit sie nicht im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Bildung, Sport und Kultur im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Schulen liegen,
29. Entscheidung über die Ausgestaltung der wesentlichen Eckpunkte der Leistungsinhalte von Auftragsvergaben mit einem Vertrags- oder Bestellwert über 100.000 € netto unter Berücksichtigung der Berichtspflicht gem. § 20 Abs. 4 d) der Hauptsatzung, soweit sie in die Zuständigkeit des Ausschusses fallen.

Ausschuss für Soziales, Finanzen und Liegenschaften

1. Vorbereitung der Haushaltssatzung gem. § 59 Abs. 2 GO NRW sowie Vorberaterung der Steuersatzungen,
2. Gewährung von Zuschüssen, soweit keine anderen Ausschüsse zuständig sind,
3. Investitionsförderungsmaßnahmen, soweit diese nicht in der Zuständigkeit des Rates oder eines anderen Ausschusses liegen,
4. Stundung von Geldforderungen über 200.000 € im Einzelfall, Niederschlagung von Geldforderungen über 100.000 € im Einzelfall und Erlass von Geldforderungen über 20.000 € im Einzelfall,
5. Vorberaterung von Beitragssatzungen nach dem Kommunalabgabengesetz und dem Baugesetzbuch sowie beitragsrechtlichen Grundsatzangelegenheiten,
6. Vorberaterung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an Gesellschaften und anderen Vereinigungen in privater Rechtsform,
7. Vorberaterung von konzessionsrechtlichen Grundsatzangelegenheiten,
8. Grundsatzangelegenheiten des demografischen Wandels,
9. Grundsatzangelegenheiten der städtischen Sozial- und Seniorenarbeit, soweit sie nicht in der Zuständigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters liegen,
10. Bewilligung von Zuwendungen für die freie Wohlfahrtspflege, Gesundheitspflege und Altenhilfe,
11. Grundsatzangelegenheiten der Förderung des freiwilligen Engagements,
12. Grundsatzangelegenheiten der Zuwanderung und Integration,
13. Grundsatzangelegenheiten der Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters als Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
14. Grundsatzangelegenheiten des Städtebauförderungsprogramms „Soziale Stadt“ einschließlich der Bewilligung von Zuwendungen an die Entwicklungsgesellschaft Bergheim gemeinnützige GmbH,
15. Grundsatzangelegenheiten der Inklusion unter Berücksichtigung der Mitwirkungsrechte anderer Ausschüsse im Rahmen ihrer jeweiligen fachlichen Zuständigkeiten,
16. Vorberaterungen der Gebührensatzungen im Bereich der Betriebshöfe, der Straßenreinigung und des Winterdienstes,
17. Vorberaterung der Gebührensatzungen des Bestattungswesens,
18. Vorberaterung der Gebührensatzungen im Bereich der Abfallvermeidung,
19. Vorberaterung aller übrigen städtischen Gebührensatzungen, soweit sie jährlich anzupassen bzw. jährlich zu überprüfen sind,

20. Tausch, Belastung, Erwerb und Veräußerung von bebauten und unbebauten Liegenschaften, ausgenommen Gewerbeflächen mit einem Wert von über 150.000 €, sofern sie nicht in die Zuständigkeit des Haupt-, Personal-, Wirtschaftsförderungs- und Strukturwandausschuss fallen,
21. Vermietung und Verpachtung von bebauten und unbebauten Liegenschaften, sofern sie nicht in die Zuständigkeit des Haupt-, Personal-, Wirtschaftsförderungs- und Strukturwandausschuss fallen, und die Vertragslaufzeit 3 Jahre überschreitet und die jährlich zu entrichtende Pacht einen Betrag von 50.000 € überschreitet sowie Abschluss von unbefristeten Miet- oder Pachtverträgen, bei denen eine Kündigungsfrist von mehr als 12 Monaten vertraglich vereinbart wird und die jährlich zu entrichtende Pacht einen Betrag von 50.000 € überschreitet,
22. Entscheidung über die Maßnahmen der Grundstücksbevorratung, sofern sie nicht in die Zuständigkeit des Haupt-, Personal-, Wirtschaftsförderungs- und Strukturwandausschuss fallen,
23. Grundsatzangelegenheiten des Gebäude- incl. des Energiemanagements,
24. Entscheidung über die Ausgestaltung der wesentlichen Eckpunkte der Leistungsinhalte von Auftragsvergaben mit einem Vertrags- oder Bestellwert über 100.000 € netto unter Berücksichtigung der Berichtspflicht gem. § 20 Abs. 4 d) der Hauptsatzung, soweit sie in die Zuständigkeit des Ausschusses fallen,
25. Grundsatzangelegenheiten des Vergaberechts, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters handelt,
26. Vorberatung der städtischen Vergabeordnung.

Ausschuss für Feuerwehr, Ordnung und Rechnungsprüfung

1. Aufgaben entsprechend § 101 ff. GO NRW sowie der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bergheim,
2. Grundsatzangelegenheiten der Korruptionsprävention, soweit sie nicht Angelegenheiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sind,
3. Vorberatung der ordnungsbehördlichen Verordnungen,
4. Grundsatzangelegenheiten des Marktwesens,
5. Grundsatzangelegenheiten der Kriminalprävention, soweit nicht die Zuständigkeit des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie in Angelegenheiten der Jugendkriminalität gegeben ist,
6. Grundsatzangelegenheiten der allgemeinen Sicherheit und Ordnung, soweit sie nicht Angelegenheit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sind,
7. Grundsatzangelegenheiten des Feuer- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungsdienstes einschließlich der Vorberatung der entsprechenden Satzungen (incl. Gebühren),
8. Entscheidung über die Ausgestaltung der wesentlichen Eckpunkte der Leistungsinhalte von Auftragsvergaben mit einem Vertrags- oder Bestellwert über 100.000 € netto unter Berücksichtigung der Berichtspflicht gem. § 20 Abs. 4 d) der Hauptsatzung, soweit sie in die Zuständigkeit des Ausschusses fallen.

Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur

1. alle äußeren Schulangelegenheiten grundsätzlicher Art,
2. Abgabe eines Vorschlags nach § 61 Abs. 2 SchulG bei der Besetzung von Stellen der Schulleitung,
3. Mitwirkung bei Grundsatzangelegenheiten über außerschulische Inanspruchnahme schulischer
4. Einrichtungen,
5. Grundsatzangelegenheiten der Weiterbildung einschließlich der Musikschule La Musica und der Volkshochschule,
6. Grundsatzangelegenheiten der Kooperation von Schule und Jugendhilfe,
7. Grundsatzangelegenheiten der Digitalisierung an Schulen und sonstigen Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich dieses Ausschusses, sofern hierfür nicht der Haupt-, Personal-, Wirtschaftsförderungs- und Strukturwandelausschuss zuständig ist,
8. Grundsatzangelegenheiten des Sports und der Kultur einschließlich der Bereitstellung städtischer Sport- und Kultureinrichtungen,
9. Grundsatzangelegenheiten für die Bewilligung von Zuwendungen zur Sport- und Kulturförderung,
10. Verleihung von Auszeichnungen auf dem Gebiet des Sports,
11. Anregung, Beteiligung und Kontrolle anderer Rechts- und Organisationsformen im Bereich der Sport- und Kulturverwaltung,
12. Grundsatzangelegenheiten im Bereich der Kultur- und Heimatpflege,
13. Grundsatzangelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege in der Stadt Bergheim,
14. Koordination kommunaler Bildungsinitiativen im Sinne eines lebenslangen Lernens unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten des Rates, anderer Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters,
15. Mitwirkung bei der Formulierung bildungspolitischer Leitlinien, soweit es sich nicht um innere Schulangelegenheiten handelt,
16. Grundsatzangelegenheiten der Bäder einschließlich der Vorberatung der entsprechenden Satzungen (inkl. Gebühren),
17. Entscheidung über die Ausgestaltung der wesentlichen Eckpunkte der Leistungsinhalte von Auftragsvergaben mit einem Vertrags- oder Bestellwert über 100.000 € netto unter Berücksichtigung der Berichtspflicht gem. § 20 Abs. 4 d) der Hauptsatzung, soweit sie in die Zuständigkeit des Ausschusses fallen.

Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie

1. Aufgaben entsprechend § 6 der Satzung des Jugendamtes der Stadt Bergheim,
2. Benennung der Vertreter der Stadt für die Räte der Tageseinrichtungen gem. § 10 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz),
3. Erstellung von gesamtstädtischen Prioritätenlisten zur Umgestaltung von Kinderspielplätzen,
4. Grundsatzangelegenheiten zur Gestaltung und Ausstattung von Kinderspielplätzen, Kindergärten und Jugendeinrichtungen,
5. Grundsatzangelegenheiten der Unterhaltung/Instandsetzung von Kinderspielplätzen,
6. Vorberatung zur Schaffung und zum Ausbau der Einrichtungen der Jugendpflege und der Betreuungsangebote für Kinder,
7. Bewilligung von Zuwendungen zur Jugendpflege,
8. Mitwirkung bei Grundsatzangelegenheiten über die Bereitstellung städtischer Kinder- und Jugendeinrichtungen für Dritte mit Ausnahme von Grundsatzangelegenheiten der Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen
9. Mitwirkung bei Grundsatzangelegenheiten der Kooperation von Jugendhilfe und Schule,
10. Grundsatzangelegenheiten der Familienbildung und –beratung,
11. Grundsatzangelegenheiten zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen am öffentlichen Leben, soweit sie nicht in der Zuständigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters liegen,
12. Entwicklung von Maßnahmen der Prävention im Kinder-, Jugend- und Familienbereich, soweit die Angelegenheit nicht in der Zuständigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters liegt.
13. Entscheidung über die Ausgestaltung der wesentlichen Eckpunkte der Leistungsinhalte von Auftragsvergaben mit einem Vertrags- oder Bestellwert über 100.000 € netto unter Berücksichtigung der Berichtspflicht gem. § 20 Abs. 4 d) der Hauptsatzung, soweit sie in die Zuständigkeit des Ausschusses fallen.

Ausschuss für Planung und Städtische Betriebe

1. Beschlüsse in Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Verfahren auf der Grundlage des Baugesetzbuches sowie der Bauordnung NRW; Aufstellungs- und Einleitungsbeschlüsse zu den unter dieser Ziffer genannten Verfahren sowie Entscheidungen nach § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe g) GO NRW bleiben dem Rat vorbehalten,
2. Vorberatung der Stellungnahmen und Grundsatzentscheidungen
 - zu Landesentwicklungsplänen,
 - zu dem Gebietsentwicklungsplan,
 - zu bergbaubedingten Fachplanungen,
 - zu Fragen der Stadtentwicklung,
 - zu wesentlichen Bauprojekten,
 - zu überörtlichen Verkehrswegen,
 - zur Verkehrslenkung und -sicherung einschl. -beruhigung sowie von Rad- und Gehwegenanlagen,
 - zur Aufstellung und Fortschreibung der Verkehrsentwicklungskonzeption sowie der Planung von Verkehrswegen, die für die Stadtentwicklung von Bedeutung sind,
 - Landschaftsplänen und Landschaftsschutzausweisungen,
 - Reitwegeprogrammen und landespflegerischen Maßnahmen des Rhein-Erft-Kreises,
3. Genehmigung von Planungen und Fachplanungen besonderer Bedeutung, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Rates oder eines anderen Ausschusses fallen,
4. Zustimmung im Einzelfall zu Ablösungsverträgen von mehr als 5 Stellflächen im Kerngebiet (MK) und im Mischgebiet (MI) und von mehr als 3 Stellflächen in sonstigen Bereichen im Stadtgebiet Bergheim gemäß der Stellplatzsatzung der Stadt Bergheim,
5. Stellungnahmen zu Verfahren nach dem Abtragungsgesetz,
6. Vorberatung zur Anordnung von Umlegungsverfahren,
7. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
8. Grundsatzangelegenheiten der Energieversorgung im Stadtgebiet Bergheim, soweit es sich nicht um Angelegenheiten des Gebäudemanagements handelt.
9. Grundsatzangelegenheiten des INSEK Innenstadt, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters als Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
10. Grundsatzangelegenheiten
 - der Betriebshöfe,
 - der Straßenreinigung und des Winterdienstes
 - des Bestattungswesens
 - soweit sie nicht in der Zuständigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters oder eines anderen Ausschusses liegen
11. Grundsatzangelegenheiten der Abfallvermeidung und -entsorgung soweit nicht die Zuständigkeit der entsorgungspflichtigen Körperschaften betroffen ist,
12. Grundsatzangelegenheiten betreffend den Neubau, Ausbau und die Unterhaltung von Grünflächen einschl. Friedhöfe, Freizeit- und Kleingartenanlagen,
13. Vorberatungen der Satzungen im Bereich der Betriebshöfe, der Straßenreinigung und des Winterdienstes,

14. Vorberatung der Satzungen des Bestattungswesens
15. Vorberatung der Satzung im Bereich der Abfallvermeidung
16. Anregung, Begleitung und Kontrolle anderer Rechts- und Organisationsformen im Bereich der städtischen Betriebe,
17. Grundsatzangelegenheiten des Ausbaues und der Unterhaltung von Gewässern 2. Ordnung, soweit nicht die Zuständigkeit bei einem Wasserverband liegt,
18. Grundsatzangelegenheiten über den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Düngemitteln und Streusalz,
19. Grundsatzangelegenheiten des Generalentwässerungsplanes und der Kanalsanierungen, soweit nicht der Erftverband betroffen ist,
20. Grundsatzangelegenheiten der Abwasserbeseitigung, soweit nicht die Zuständigkeit beim Erftverband liegt, und Vorberatung der entsprechenden Satzungen,
21. Entscheidung über die Ausgestaltung der wesentlichen Eckpunkte der Leistungsinhalte von Auftragsvergaben mit einem Vertrags- oder Bestellwert über 100.000 € netto unter Berücksichtigung der Berichtspflicht gem. § 20 Abs. 4 d) der Hauptsatzung, soweit sie in die Zuständigkeit des Ausschusses fallen.

Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität

1. Grundsatzangelegenheiten des Klimaschutzes,
2. Grundsatzangelegenheiten des Radverkehrs, soweit die Zuständigkeit der Kreisstadt Bergheim gegeben ist,
3. Grundsatzangelegenheiten des ruhenden Verkehrs,
4. Grundsatzangelegenheiten des ÖPNV,
5. Beratung von Grundsatzfragen des Schutzes und der Pflege von Natur und Landschaft,
6. Grundsatzangelegenheiten des Baumschutzes, Grundsatzentscheidungen über Neu- und Ersatzpflanzungen von Bäumen sowie Vorberatung der Baumschutzsatzung,
7. Stellungnahmen zum Altlastenkataster des Kreises,
8. Grundsatzangelegenheiten zum Immissions- und Emissionsschutz,
9. Vorschläge zur Benennung von Landschaftswarten,
10. Beratung von Grundsatzfragen des Schutzes und der Pflege von Natur und Landschaft,
11. Vorberatung über die Aufstellung eines Wasserversorgungskonzeptes.
12. Entscheidung über die Ausgestaltung der wesentlichen Eckpunkte der Leistungsinhalte von Auftragsvergaben mit einem Vertrags- oder Bestellwert über 100.000 € netto unter Berücksichtigung der Berichtspflicht gem. § 20 Abs. 4 d) der Hauptsatzung, soweit sie in die Zuständigkeit des Ausschusses fallen.